



**KITA-PORTAL-MV**

Portal für Kindertagesförderung  
in Mecklenburg-Vorpommern



## Frage des Monats November 2009

### Frage:

Immer wieder gibt es Unstimmigkeiten, wenn es um die Benachrichtigung von Eltern bei erhöhter Körpertemperatur der Kinder geht. Informieren wir die Eltern bereits bei 38°C oder erst bei 38,5°C über den Gesundheitszustand ihres Kindes? Sind wir bei längerer Anfahrtszeit der Eltern dazu berechtigt, z.B. Wadenwickel vorzunehmen?

Wir würden uns über eine Rechtsposition sehr freuen, weil wir auch gerne beide Bedürfnisse in Einklang bringen möchten: Zum einen die Gesundheit der Kinder, zum anderen aber auch die Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Dies ist leider nicht immer ganz einfach.

### Antwort:

Die Frage des Zeitpunkts der Benachrichtigung von Eltern im Falle der Erkrankung des Kindes und beim Vorliegen von Fieber sollten Sie für die Kindertageseinrichtung allgemein regeln und mit den Eltern abstimmen.

Gemäß § 1626 Abs. 1 BGB haben die Eltern die Pflicht und das Recht, für das minderjährige Kind zu sorgen (elterliche Sorge). Die Eltern haben die elterliche Sorge in eigener Verantwortung und in gegenseitigem Einvernehmen zum Wohle des Kindes auszuüben, § 1627 BGB. Den Eltern obliegt als Sorgeberechtigte somit grundsätzlich die Erstentscheidung über die Sorge des Kindes, auch für den Fall der Erkrankung des Kindes und beim Vorliegen von Fieber. Primär entscheiden mithin die Eltern darüber, welche Maßnahmen unter welchen Bedingungen ergriffen werden (z.B. Wadenwickel und Benachrichtigung der Eltern in Abhängigkeit von der Höhe der Körpertemperatur des Kindes).

Auf der Basis ihres Sorgerechts können Eltern der Kindertageseinrichtung aufgeben, wie die pädagogischen Fachkräfte z.B. im Fall der Erkrankung des Kindes vorgehen sollen.

Entscheidungen, die grundsätzlich für alle Kinder in der Kindertageseinrichtung geklärt werden können und nicht nur einzelne Kinder betreffen, können in Abstimmung mit den Eltern unter Beteiligung des Elternrats allgemein verbindlich geregelt werden. Gemäß § 8 Abs. 4 Satz 1 KiföG M-V soll der Elternrat in wesentlichen Angelegenheiten der Kindertageseinrichtung mitwirken.

Formell ist die allgemein verbindliche Regelung am besten in dem Betreuungsvertrag oder in Form einer Hausordnung als Anlage zum Betreuungsvertrag aufzunehmen, wenn Eltern Vorgaben zur gesamten Betreuung wünschen.

Inhaltlich könnte z.B. aufgenommen werden, dass Eltern mit einem langen Anfahrtsweg grundsätzlich sofort benachrichtigt bzw. zur weiteren Vorgehensweise befragt werden.

Aber auch wenn bestimmte Entscheidungen für alle Kinder der Einrichtung grundsätzlich allgemein geregelt werden, sollten die Eltern die Möglichkeit haben, spezielle Regelungen zur Sorge ihres Kindes mit der Kita zu treffen. Punkte der allgemein verbindlichen Regelung, die die Eltern nicht akzeptieren oder die sie für ihr Kind anders geregelt haben möchten, sind schriftlich festzuhalten.

Sowohl die allgemeinen als auch die speziellen Regelungen werden Bestandteil des Betreuungsvertrages, wenn Sie sie im Betreuungsvertrag aufnehmen oder im Betreuungsvertrag auf die ergänzenden Regelungen hinweisen und den Eltern die Möglichkeit der Einsichtnahme verschaffen (Aushändigung oder Aushang).

Abschließend möchten wir Sie auf die typischen Anzeichen der „Neuen Influenza“ (sog. Schweinegrippe) hinweisen:

- plötzlich beginnendes Krankheitsgefühl
- Fieber  $\geq 38$  °C **und**
- Husten.

Bei Vorliegen der typischen Anzeichen der „Neuen Influenza“ sind bestimmte allgemeine Hygieneregeln einzuhalten, und nach den Vorgaben des Gesundheitsamtes ist das erkrankte Kind vom Besuch der Kindertageseinrichtung auszuschließen. In diesem Fall sollten Sie die Eltern bitten, ihr Kind schnellstmöglich aus der Einrichtung abzuholen.

Weitere Informationen und die Downloads:

- Allgemeines Informationsblatt zur Neuen Influenza für Eltern
- Begleitbrief für Eltern erkrankter Kinder in Kindertagesstätten
- Häufig gestellte Fragen und Antworten für die Leitung von Kindertagesstätten zur Neuen Influenza

- Informationsblatt für Eltern nicht erkrankter Kinder, in deren Kindergruppe ein Kind erkrankt ist
- Liste mit weiteren Beratungs- und Informationsangeboten für Kindertagesstätten

finden Sie auf der Webseite des Landesamtes für Gesundheit und Soziales (LAGuS) unter folgendem Link: [http://www.lagus.mv-regierung.de/land-mv/LAGuS\\_prod/LAGuS/Gesundheit/Infektionsschutz\\_Praevention/Publikationen/Neue Influenza AH1N1/Informationen fuer Gemeinschaftseinrichtungen/index.jsp](http://www.lagus.mv-regierung.de/land-mv/LAGuS_prod/LAGuS/Gesundheit/Infektionsschutz_Praevention/Publikationen/Neue_Influenza_AH1N1/Informationen_fuer_Gemeinschaftseinrichtungen/index.jsp).

Wir hoffen, Ihnen geholfen zu haben. Wenn Sie weitere Fragen haben, können Sie sich gerne wieder an uns wenden.

© Prof. Dr. Sabine Mönch-Kalina